

1046

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof — Standorfsberg bei Grüsselbach“ vom 6. Oktober 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die Mischwaldbestände um den Waldhof sowie die Kalkmagerrasenbereiche am Standorfsberg östlich des Ortes Grüsselbach werden mit den eingestreuten landwirtschaftlichen Flächen in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Waldhof — Standorfsberg bei Grüsselbach“ liegt in den Gemarkungen Grüsselbach und Rasdorf der Gemeinde Rasdorf im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 244 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreichen Mischwaldkomplexe sowie die Kalkmagerrasenbereiche und Grünländereien mit ihrer typischen Vegetation als Standort für zum Teil sehr seltene Pflanzenarten und wegen ihrer hervorragenden landschaftlichen Schönheit dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubringen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der artenreichen, vielstufigen, ungleichalten Mischwaldbestände mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. der Betrieb der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rasdorf und des Waldhofes im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis und Maßnahmen zu ihrer Unterhaltung und Instandsetzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Benutzung.

#### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

#### § 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den südöstlichen Teil des Landkreises Hünfeld vom 30. Juni 1970 (Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hünfeld Nr. 16 vom 19. Juli 1970) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Oktober 1988

Regierungspräsidium  
gez. Dr. Wilke

StAnz. 44/1988 S. 2404



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5225,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr 88 - 1 - 007

## 872 KASSEL

### Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

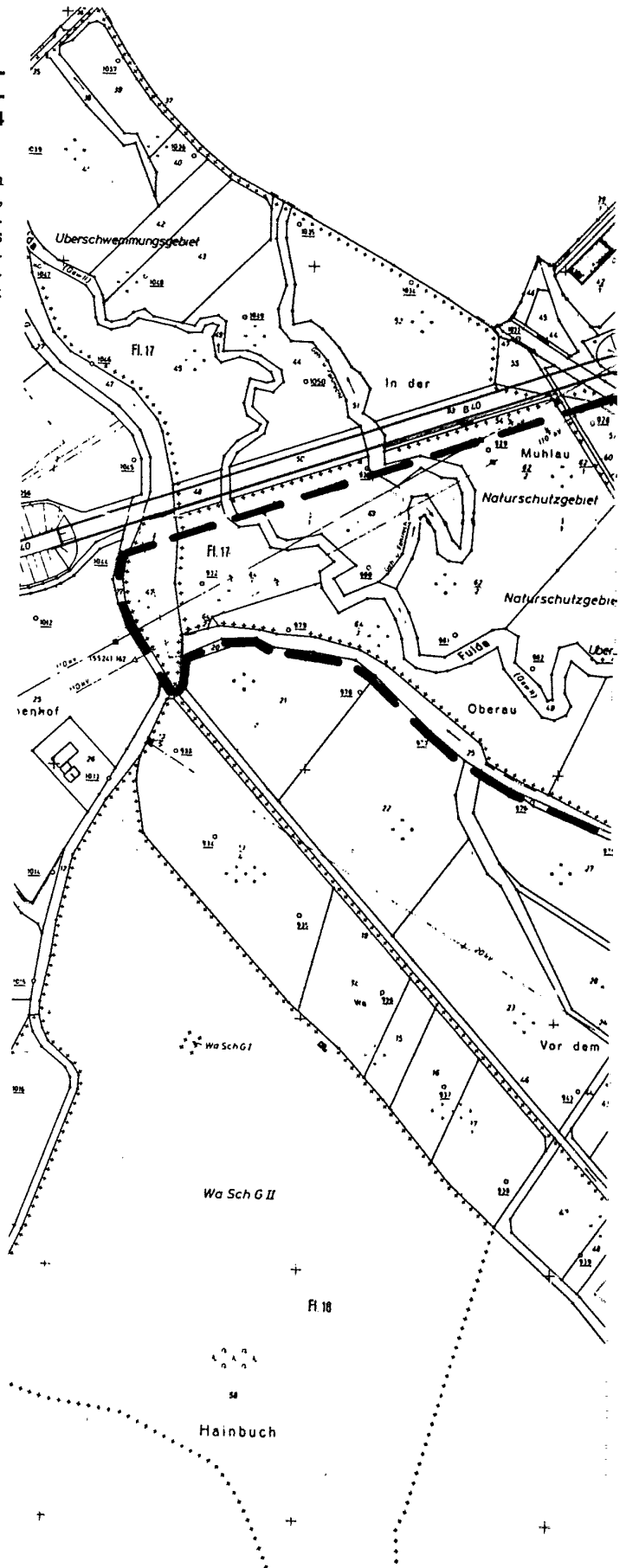
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda  
Gemeinde: Eichenzell  
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17  
Gemarkung: Welkers, Flur 19



**Artikel 11**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach“ vom 6. Oktober 1988 (StAnz. S. 2404) wird wie folgt geändert:

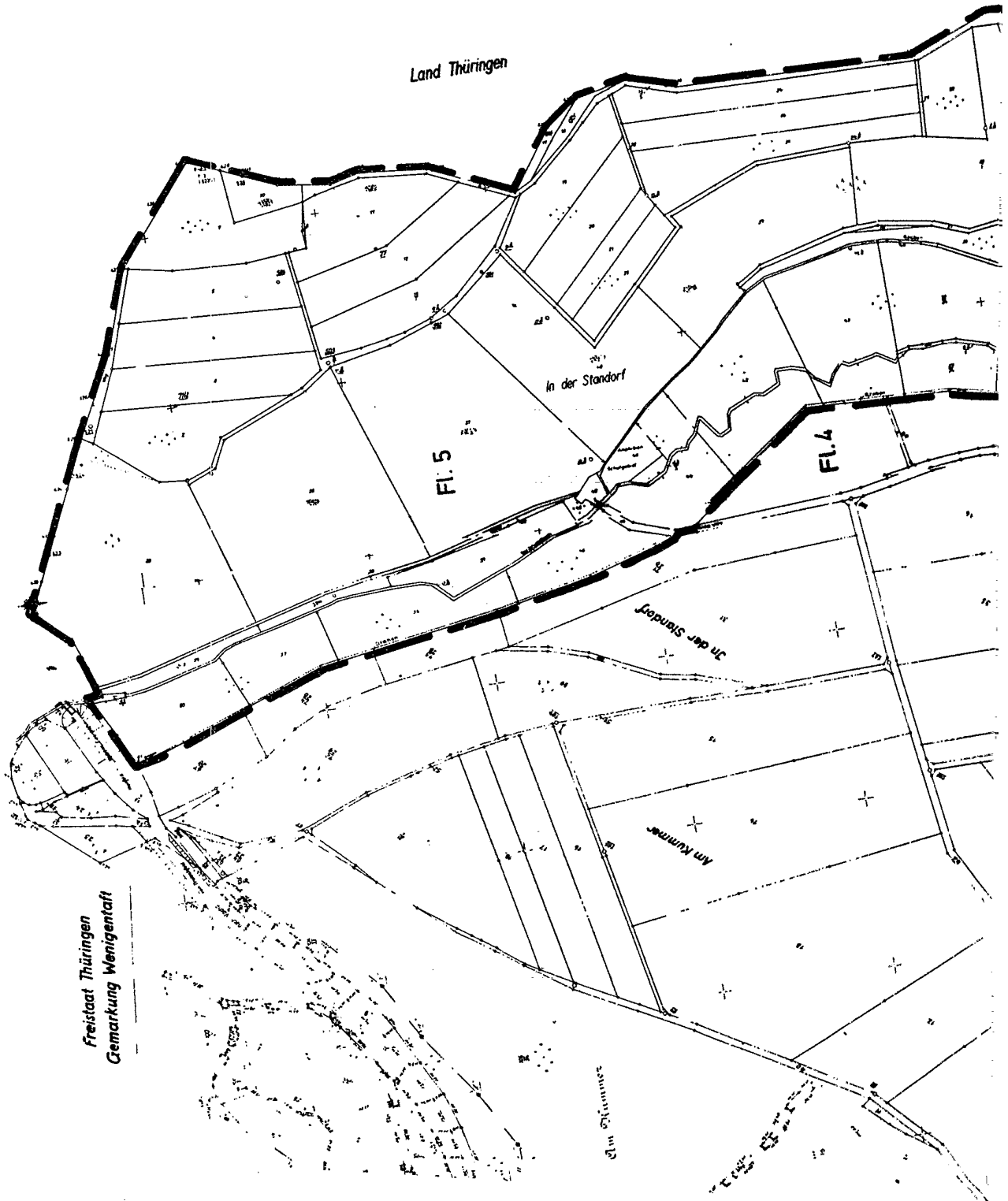
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

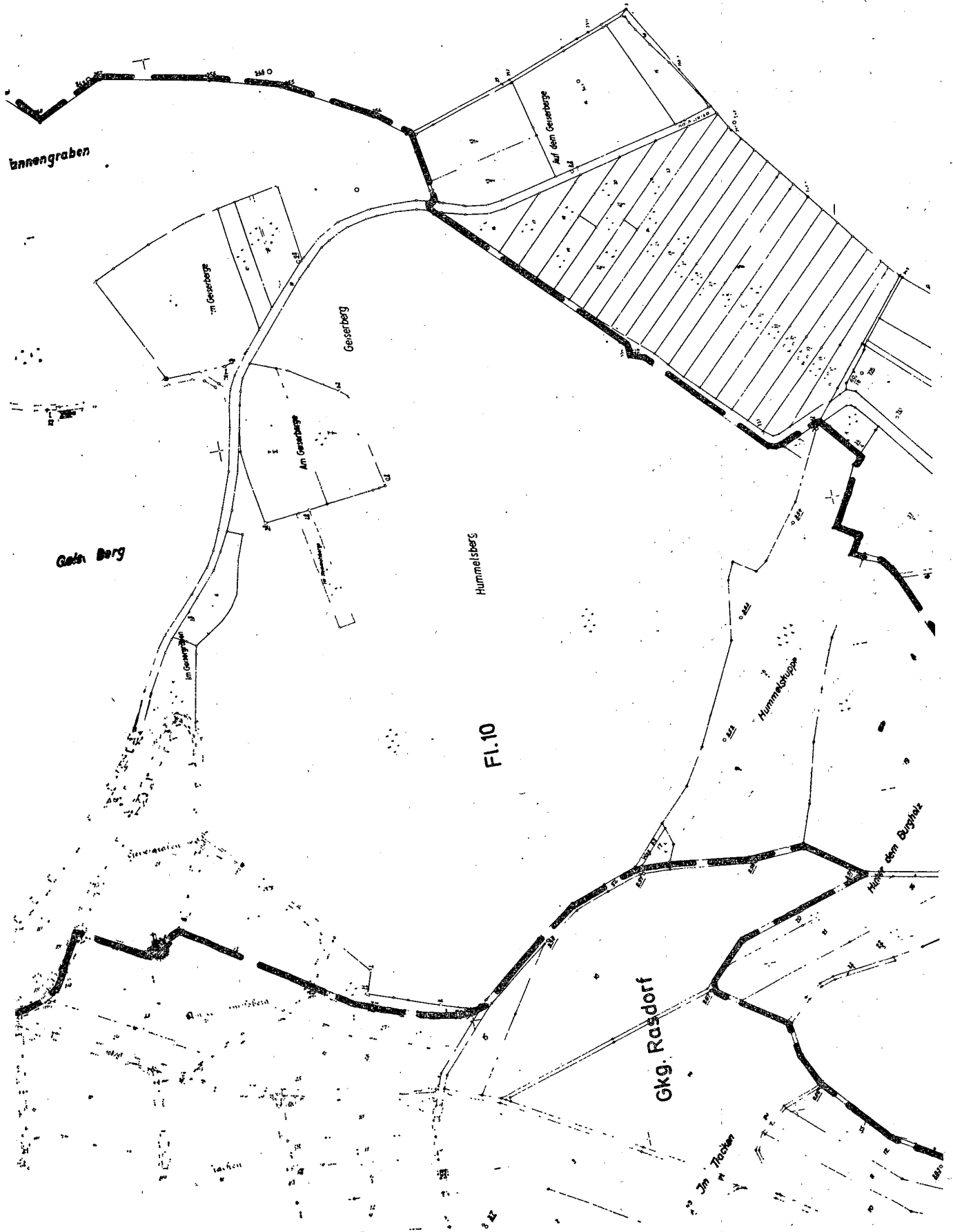
„§ 5

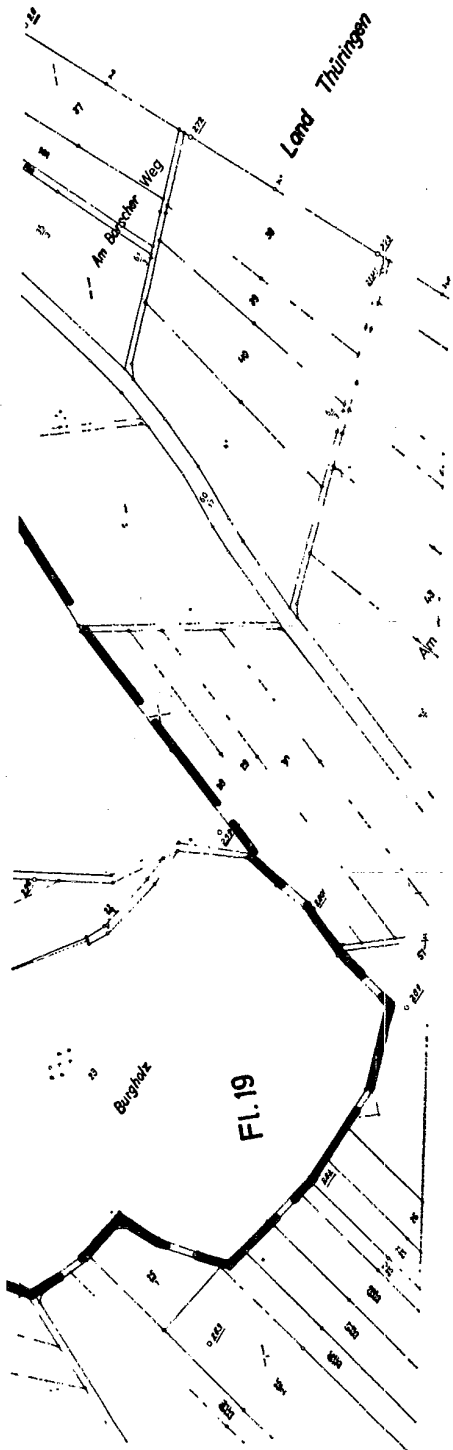
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“











**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach“**

<b>Kreis:</b>	Fulda
<b>Gemeinde:</b>	Rasdorf
<b>Gemarkung:</b>	Grüsselbach, Flur 4, 5, 6, 8-11
<b>Gemarkung:</b>	Rasdorf, Flur 19



**Artikel 40**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

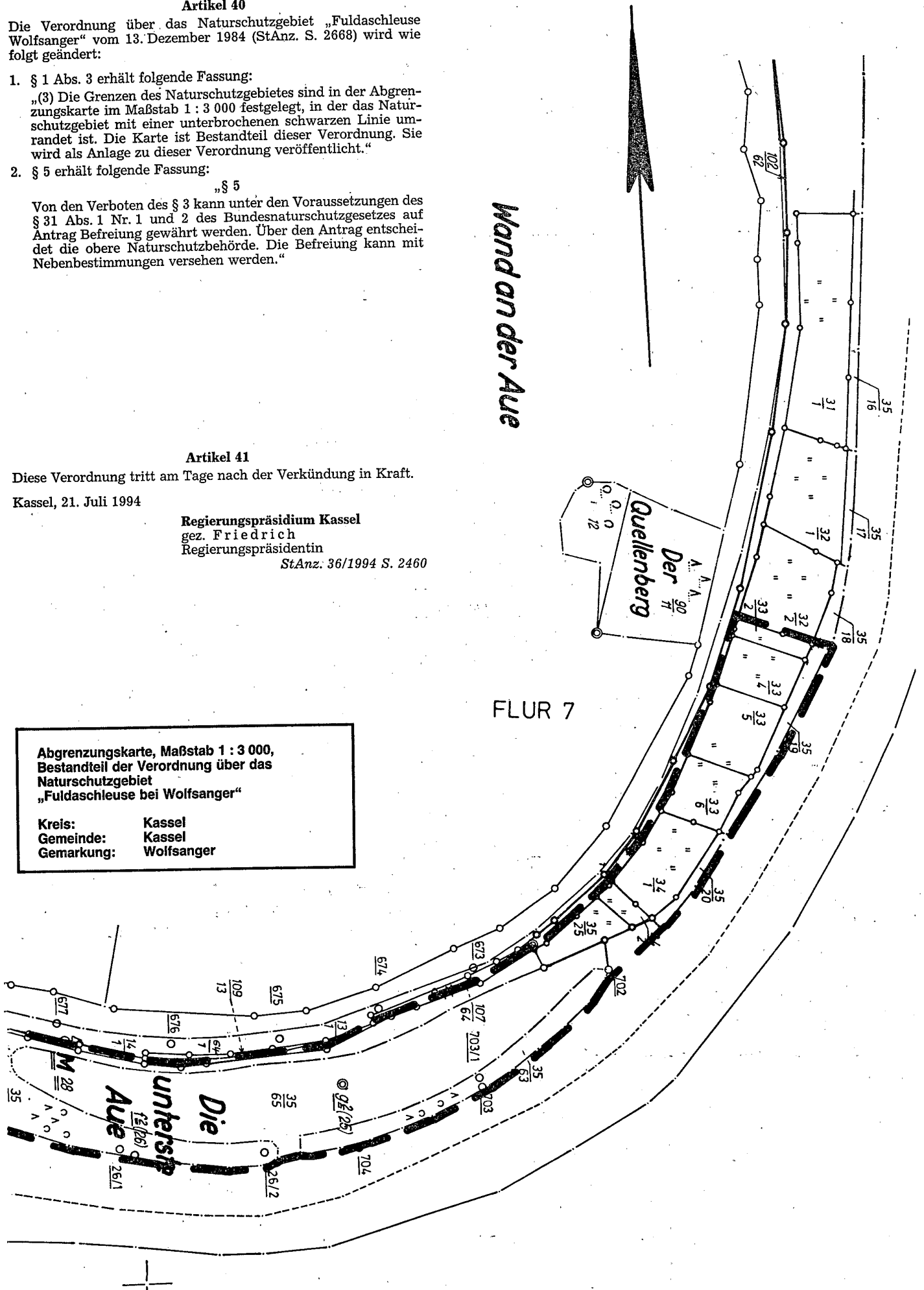
**Artikel 41**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 36/1994 S. 2460

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“**

Kreis:	Kassel
Gemeinde:	Kassel
Gemarkung:	Wolfsanger



oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 22. Februar 2023

**Regierungspräsidium Kassel**  
RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/34  
StAnz. 10/2023 S. 395

215

### **Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Deutschen PalliativStiftung mit Sitz in Fulda**

Die vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat am 9. September 2022 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 16. Februar 2023

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 - 25 d 04/11 (2) – 57  
StAnz. 10/2023 S. 397

216

### **Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Kasseler Behindertenstiftung mit Sitz in Kassel**

Die vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2022 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 21. Februar 2023

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 - 25 d 04/11 (1) – 39  
StAnz. 10/2023 S. 397

217

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach“**

Vom 26. Januar 2023

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach“ vom 6. Oktober 1988 (StAnz. S. 2404) wird wie folgt geändert:

#### **1. In § 1 werden die Abs. 2 bis 4 durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:**

„(2) Das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach“ ist in Teilen Bestandteil der Kernzonenkulisse des Biosphärenreservates Rhön. Es besteht aus Flächen in den Gemarkungen Grüsselbach und Rasdorf der Gemeinde Rasdorf im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 310,51 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin zweifarbig (orange und blau) hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Kernzone (in der Karte gelb dargestellt) von 187,82 ha und eine Pflegezone (in der Karte blau dargestellt) von 122,69 ha.

(5) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Natura 2000-Kulisse im FFH-Gebiet Vorderrhön 5325-305 und im VSG Hessische Rhön 5425-401.

(6) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.“

#### **2. § 2 erhält folgende Fassung:**

„(1) Zweck der Unterschutzstellung in der Kernzone ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Laubwälder auf Kalkuntergrund (Seggen-Buchenwald, Waldgersten-Buchenwald) und der dazugehörigen Fauna einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphase zu schützen und
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Zweck der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die weiteren Laubwaldgesellschaften sowie die in unserer Kulturlandschaft seltenen Kalkmagerrasen und artenreichen Grünlandflächen als Lebensraum vieler seltener und besonders geschützter Arten durch Pflege zu erhalten und zu entwickeln.“

#### **3. § 3 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:**

„8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Karte gekennzeichneten Wege einschl. der ausgewiesenen Wanderwege (Extratour „Der Rasdorfer“ und „Alfons-Fingerhut-Weg“) zu betreten;“

##### **b) Nr. 9 erhält folgende Fassung**

„9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;“

##### **c) In Nr. 15 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.**

##### **d) Nach Nr. 15 werden als Nr. 16 bis 22 eingefügt:**

- „16. in der Kernzone die forstlichen Nutzungen auszuüben;
17. Geocaching zu betreiben;
18. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
19. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
20. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
21. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
22. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte im Gebiet zu lagern.“

**4. § 4 wird wie folgt geändert:****a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

2. „a) in der Kernzone die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz bis zum 31. Dezember 2023 in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar zur Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen;
- b) in der Kernzone die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz über den 31. Dezember 2023 hinaus im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, wenn die Entnahme im Falle von Kalamitäten dem Schutz benachbarter Körperschafts- oder Privatwäldern dient;
- c) in der Pflegezone waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen laubholzdominierten Waldbestandes mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- d) in der Pflegezone die Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte laubholzdominierte Waldbestände im Zuge der Nutzung;
- e) in der Pflegezone die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände auf den im Eigentum des Bundes und des Landes Hessen stehenden Waldflächen mit der Maßgabe, 5 vom Hundert der Bestandsmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu überhalten oder zu belassen;
- f) in der Pflegezone die Anwendung von Verbisschutz- und Schälenschutzmitteln; jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;“

**b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

- „3. die Ausübung der Jagd im Rahmen eines Wildtiermanagements sowie Aufgaben des Jagdschutzes. Das Konzept für die Jagd als Wildtiermanagement, in dem Art und Umfang der Jagdausübung sowie dafür erforderliche jagdliche Einrichtungen geregelt werden, wird vom Forstamt Burghaun in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der hessischen Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates erstellt.“

**c) In Nr. 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.****d) Nach Nr. 7 werden als Nr. 8 bis 14 eingefügt:**

- „8. Erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Pflege und Entwicklung und zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen;
9. erforderliche Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;

10. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den Waldaußengrenzen und in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde; mit der Maßgabe die Bäume oder Baumteile im Naturschutzgebiet zu belassen;
11. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege (notwendige Verbindungs- und Rettungswege sowie Wanderwege) mit örtlich anstehendem Material in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
12. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
13. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;
14. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.“

**5. Die Anlage der Verordnung vom 6. Oktober 1988 wird aufgehoben.****Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 26. Januar 2023

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Mark Weinmeister  
Regierungspräsident

*StAnz. 10/2023 S. 397*

**Anlage 1**

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg“ vom 26. Januar 2023

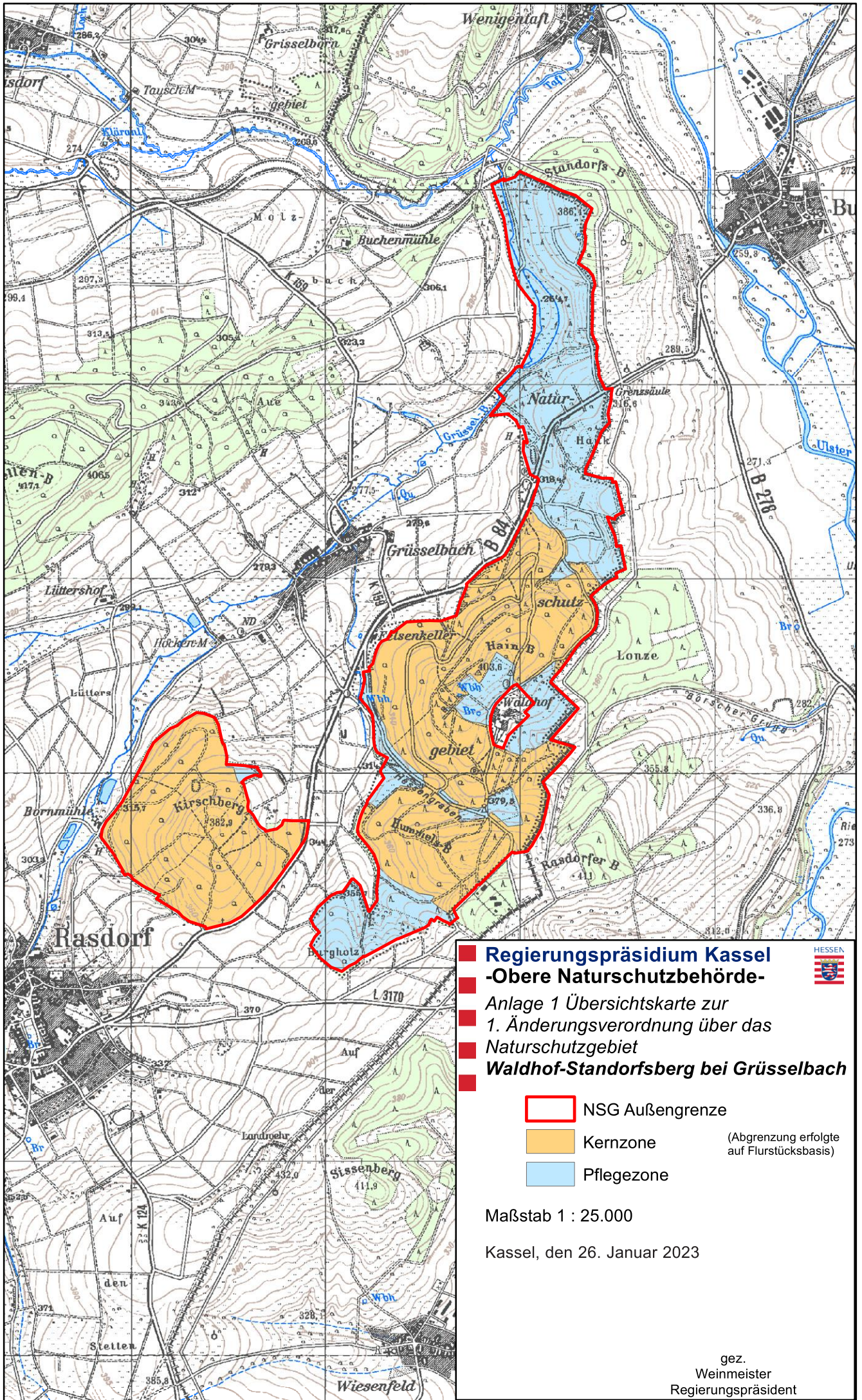
Maßstab 1 : 25000



**Anlage 2**

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg“ vom 26. Januar 2023



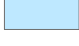
Maßstab 1 : 5000






**Regierungspräsidium Kassel**  

**-Obere Naturschutzbehörde-**  
 Anlage 1 Übersichtskarte zur  
 1. Änderungsverordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
**Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach**



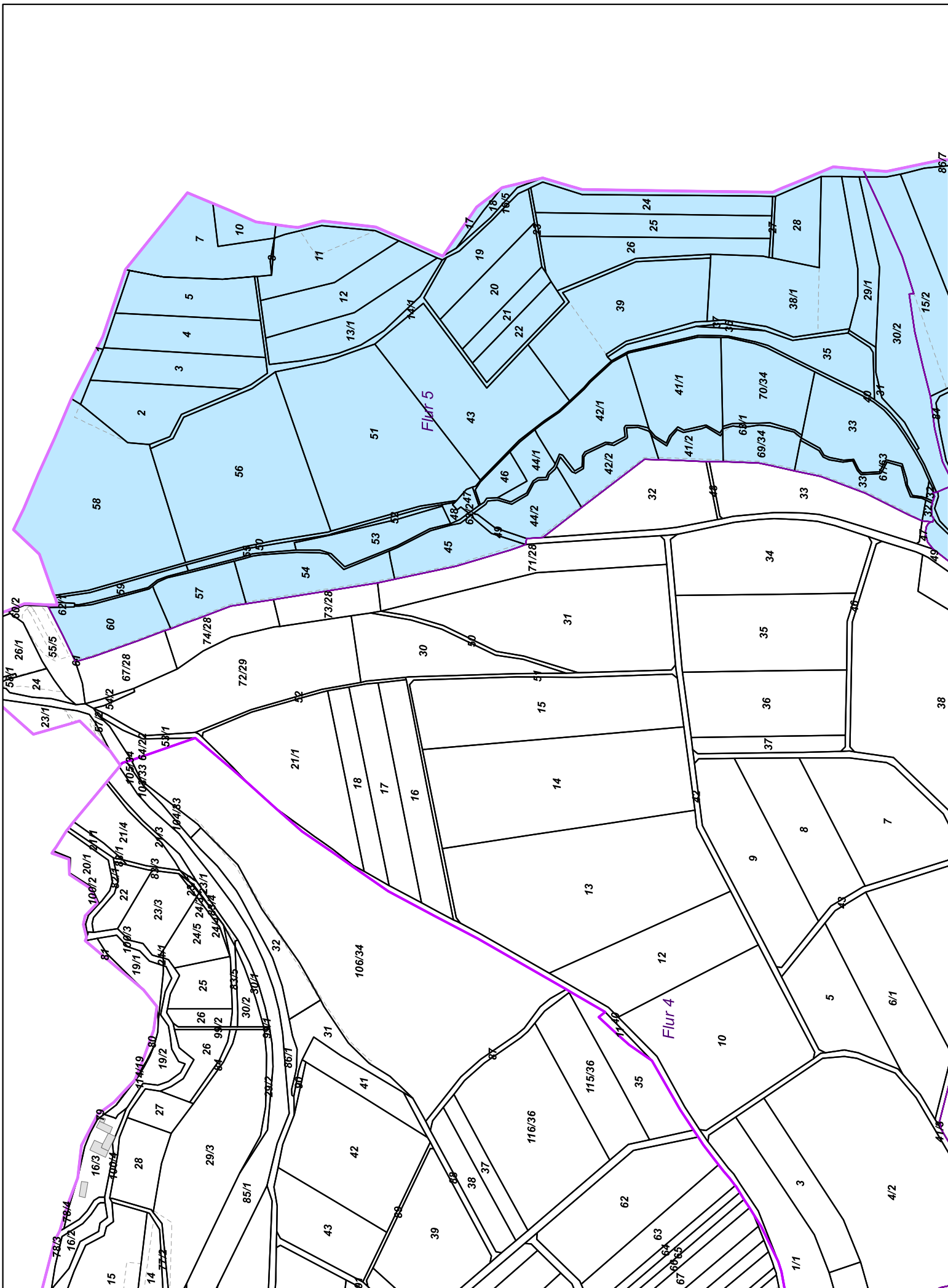
-  NSG Außengrenze
-  Kernzone (Abgrenzung erfolgte auf Flurstücksbasis)
-  Pflegezone

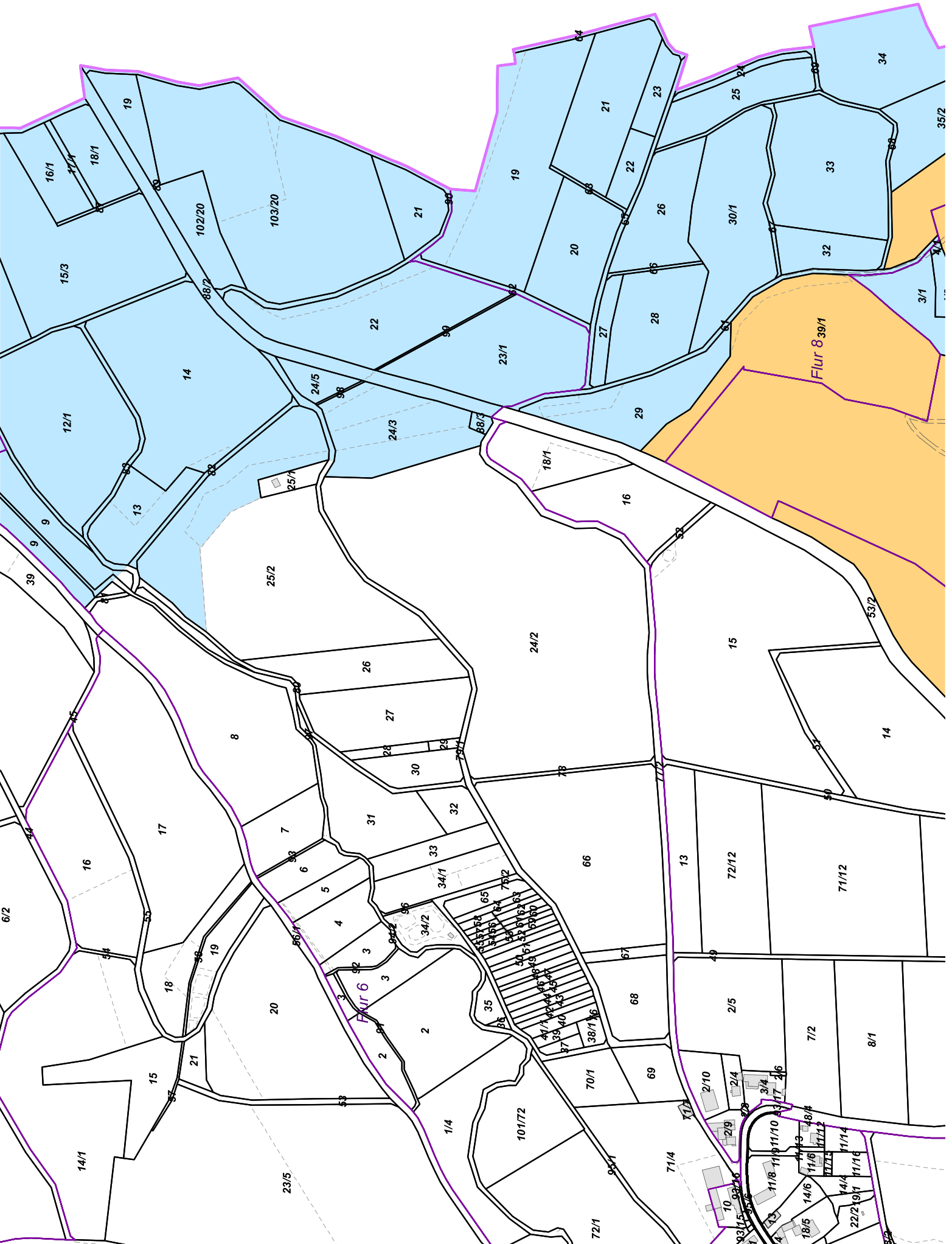
Maßstab 1 : 25.000

Kassel, den 26. Januar 2023

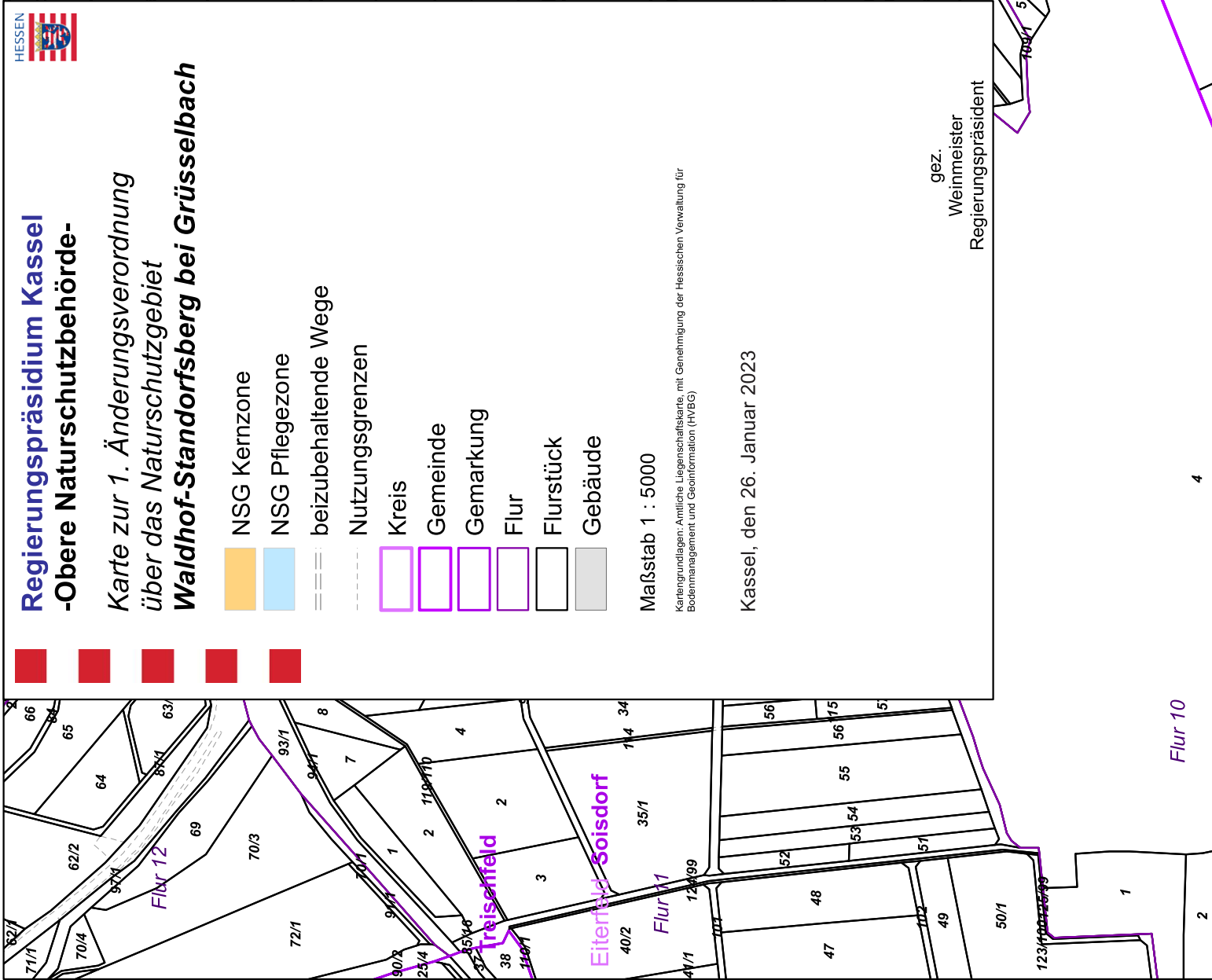
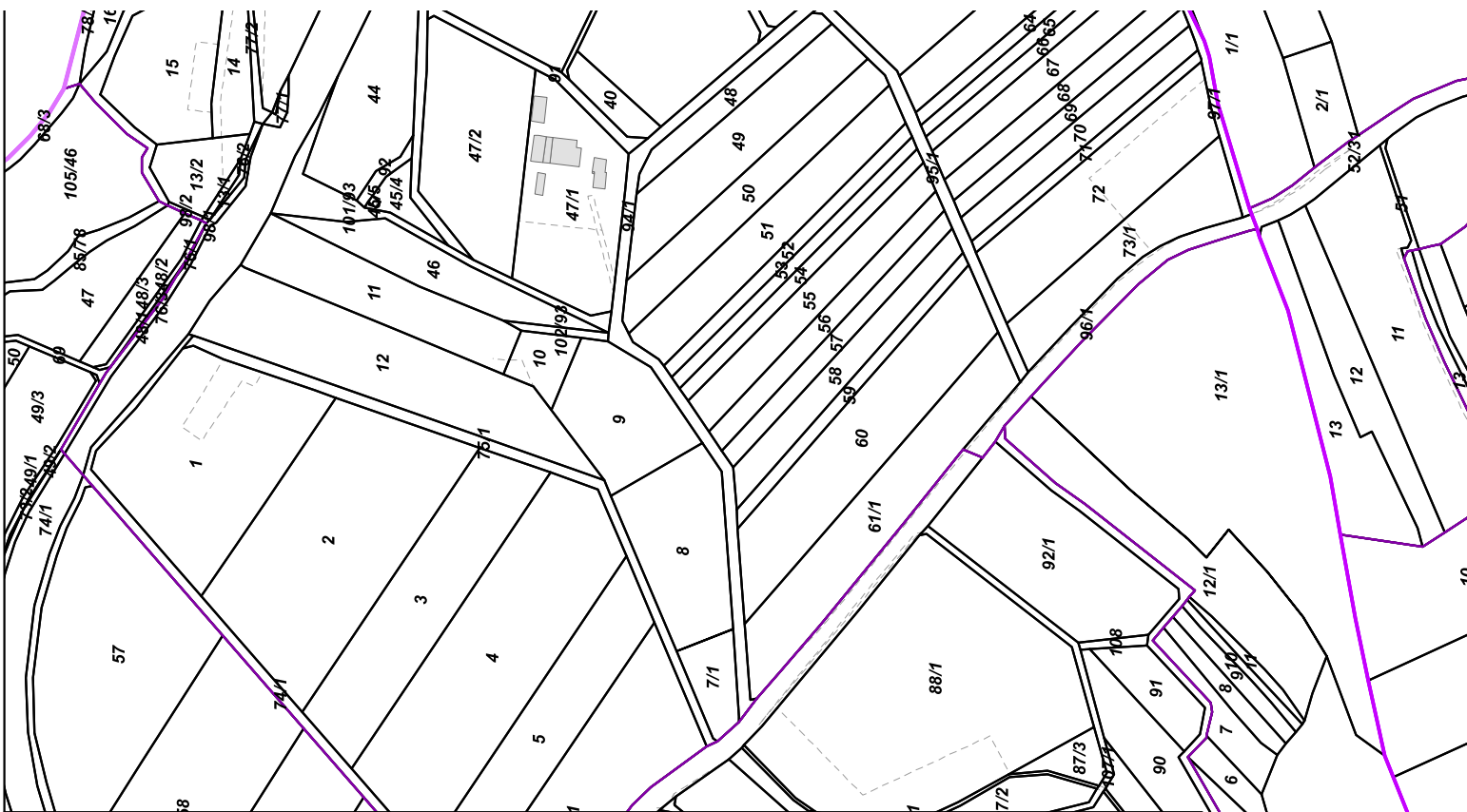
gez.  
 Weinmeister  
 Regierungspräsident











**Regierungspräsidium Kassel**  
**-Obere Naturschutzbehörde-**  
**Karte zur 1. Änderungsverordnung**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach**

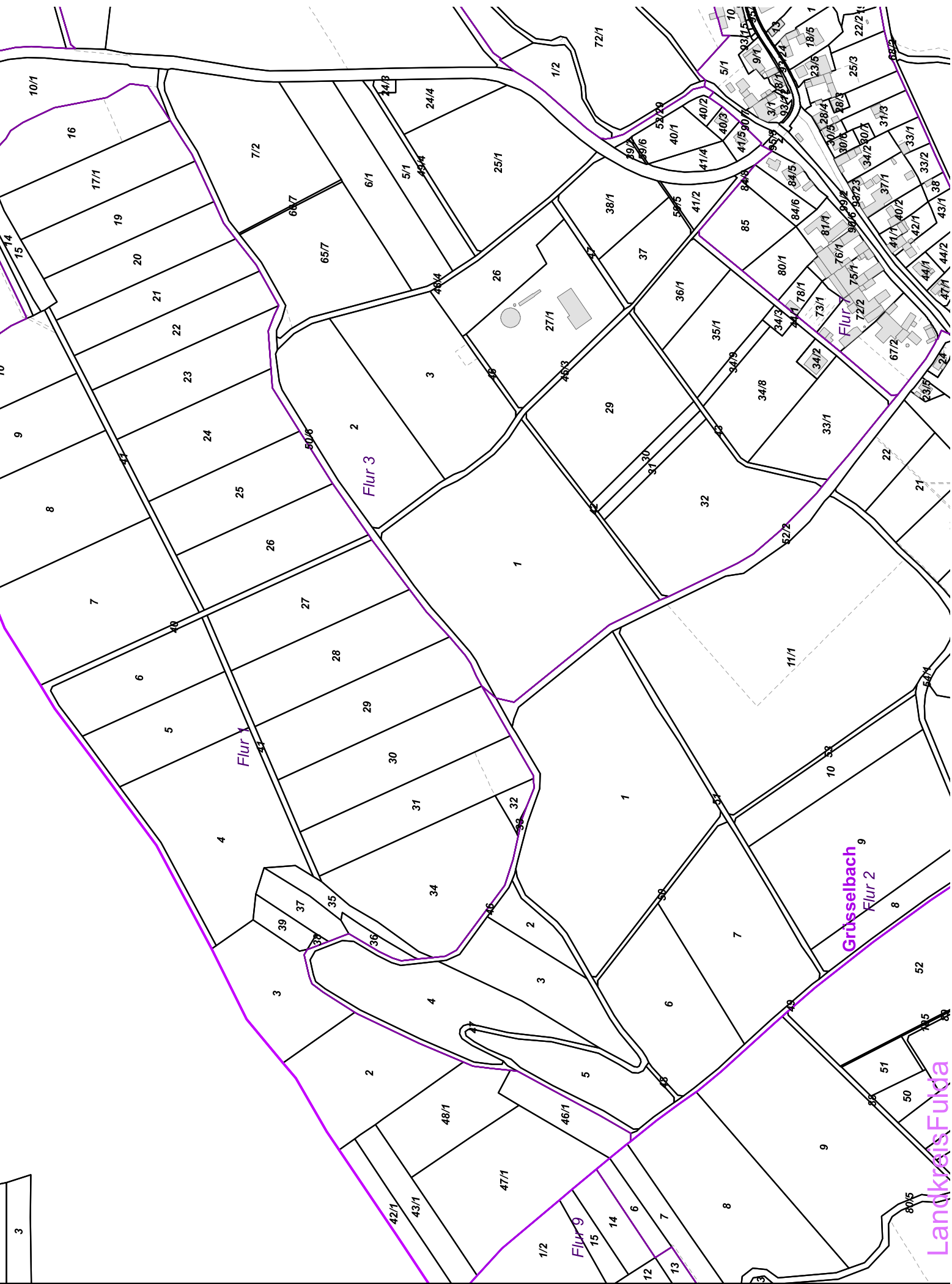
- NSG Kernzone
- NSG Pflegezone
- beizubehaltende Wege
- Nutzungsgrenzen
- Kreis
- Gemeinde
- Gemarkung
- Flur
- Flurstück
- Gebäude

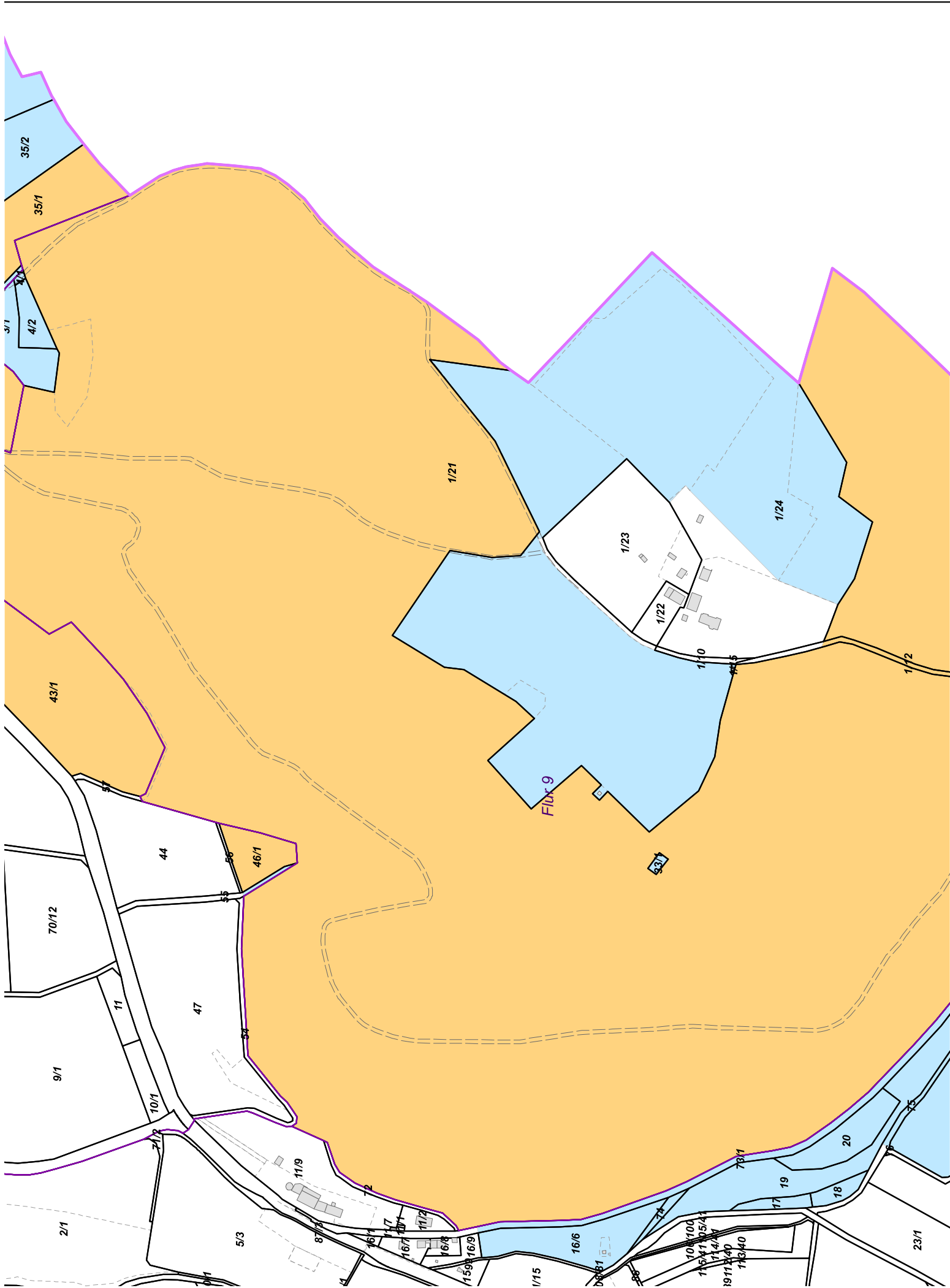
Maßstab 1 : 5000

Kartengrundlagen: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Kassel, den 26. Januar 2023

gez.  
 Weinmeister  
 Regierungspräsident





# THÜRINGEN

